



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg - Kirchengemeinderat – Dresdner Str. 15 21481 Lauenburg

Kirchenkreisverwaltung

Name:

Sandra Jäkel

Durchwahl: Fax: 0451/ 7902-212 0451/ 7902-28212

Raum:

AB.0.09

E-Mail:

sjaekel@kirche-ll.de

Aktenzeichen: 5.6.4.127

Lübeck, 09. Dezember 2021

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

| Antragsteller | EvLuth. Kirchengemeinde Lauenburg | |
|-----------------------|---|--|
| Beschlussdatum KGR | 24. November 2021 | |
| Vorgelegte Unterlagen | Protokollauszug KGR, Kindertagesstättengebührensatzung | |
| Sachverhalt | Die EvLuth. Kirchengemeinde Lauenburg passt die Kinder- tagesstättengebührensatzung aufgrund des neuen Kinder- tagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein an. | |
| Bemerkung | Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. | |

Genehmigt:



Christine Buller-Reinartz Verwaltungsleiterin²

Verteiler:

- ☑ Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- ☑ Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Wenck-Bauer, Frau Rieck

1 Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 28.05.2018 (TOP 2.6) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchen-amtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland). Eing.: 06. Dez. 2021

EV.-LUTH. W KIRCHENGEMEINDE_ LAUENBURG/ELBE

DER KIRCHENGEMEINDERA Az.:

Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Protokoll-Auszug aus der Sitzung des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe vom 18.11.2021

Zu der heutigen Sitzung ist vom Kirchengemeinderatsvorsitzenden rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden. Es sind 6 Mitglieder anwesend. Da der Kirchengemeinderat aus 7 Mitgliedern besteht, ist die Sitzung beschlussfähig. Sie wird mit Gottes Wort und Gebet um 19.05 Uhr eröffnet.

TOP 4 Kita

a) Gebührensatzung:

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Eibe in der Sitzung am 18.11.2021 die anhängende Kindertagesstättengebührensatzung einstimmig beschlossen.

v.g.u.

gez.: F

Frank Willers

Protokollführer

gez.:

Pastor Philip Graffam

Kirchengemeinderatsvorsitzender

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:

Lauenburg/Elbe, den 02.12.2021

Kirchengemeinderatsvorsitzender

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe in der Sitzung am 18.11.2021 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 €.
- (2) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
- (3) Das oben Genannte gilt unter anderem auch für Randzeiten, Ferienhort und Sonderdienste.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5 Gebührenschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe unter: www.kirche-lauenburg.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Lauenburger Anzeiger" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 11.12.2020 außer Kraft.

| | Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vomkirchenaufsichtlich genehmigt. |
|--------|--|
| 1 | Ev luth. Kirchengemeinde, den Der Kirchengemeinderat |
| なり(いる) | ANJERSON AND STREET OF THE PROPERTY OF THE PRO |
| | (1. vors. Mitglied des Kirchengemeinderates) (2. Mitglied des Kirchengemeinderates) |
| | |
| | Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde |
| | 1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am |
| | vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am |
| | 3. bekannt gemacht in, am |

Anlage: Gebührenübersicht

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2022.

Anlage zur Gebührensatzung

Ev.-Luth. Kindertagesstätte/Hort der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe:

A. Die Gebühren ergeben sich aus den vereinbarten Betreuungszeiten.

B. Gebührenübersicht gemäß § 31 KiTaG

Elternbeiträge ab 01.01.2022

| Betreuungszeit | Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie Hortkinder | Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr |
|----------------|--|---|
| 0,5 h | 14,15€ | 14,50 € |
| 1,0 h | 28,30 € | 29,00€ |
| 1,5 h | 42,45€ | 43,50 € |
| 2,0 h | 56,60€ | 58,00€ |
| 2,5 h | 70,75€ | 72,50 € |
| 3,0 h | 84,90 € | 87,00€ |
| 3,5 h | 99,05€ | 101,50 € |
| 4,0 h | 113,20 € | 116,00 € |
| 4,5 h | 127,35 € | 130,50 € |
| 5,0 h | 141,50 € | 145,00 € |
| 5,5 h | 155,65 € | 159,50 € |
| 6,0 h | 169,80 € | 174,00 € |
| 6,5 h | 183,95 € | 188,50 € |
| 7,0 h | 198,10 € | 203,00€ |
| 7,5 h | 212,25€ | 217,50 € |
| 8,0 h | 226,40 € | 232,00 € |
| 8,5 h | 240,55€ | 246,50 € |
| 9,0 h | 254,70 € | 261,00 € |
| 9,5 h | 268,85 € | 275,50 € |
| 10,0 h | 283,00 € | 290,00€ |

| §31 KiTaG | Stunde | Wochenstunde |
|-----------|--------|--------------|
| Krippe | 5,80 € | 29,00 € |
| Regel | 5,66 € | 28,30 € |

Rechenbeispiel Gebühren Krippenkind mit 8 Std. Betreuung:

Rechnung: 5,80 € x 5 Tage = 29,00 € (pro Wochenstunde)

bei 8 Std.: 5,80 € x 5 Tage x 8 Std. = 232,00 € (pro Monat)

Stand: 29.01.2024